



Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Abt. V/2
Stubenbastei 5
1010 Wien

Ansprechpartner/in: DI Moritz Ortmann DW 430

Wien, am 07.11.2018

Betreff:

Stellungnahme der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) zu den Begutachtungsentwürfen vom 11.10.2018 zur ALSAG-Novelle 2019, der Altlastenbeurteilungsverordnung 2019 sowie dem Umweltförderungsgesetz

Allgemein

Die KPC begrüßt das mit diesem Entwurf vorgelegte eigene Verfahrensgesetz zur Altlastensanierung als sehr zweckmäßig. Der vorgelegte Gesetzesentwurf mit dem Verordnungsentwurf ermöglichen aus Sicht der KPC die zügige Durchführung standort- und nutzungsbezogener Maßnahmen zu Altlasten unter den Gesichtspunkten der dauerhaften Beseitigung von erheblichen Risiken für Mensch oder Umwelt, der dauerhaften Verbesserung des Umweltzustandes, der gezielten Wirksamkeit von Maßnahmen im Hinblick auf das jeweilige Schadensbild und der wirtschaftlichen Angemessenheit der Maßnahmen. Nachdem die Altlastensanierung in Österreich finanziell zu mehr als 75 % durch die Umweltförderung des Bundes bzw. Mitteln aus Altlastenbeiträgen getragen wird, stellen die Entwürfe eine wesentliche Grundlage eines zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatzes der verfügbaren Förderungsmittel dar.

Ein weiterer aus Sicht der KPC sehr positiver Aspekt ist die mit dem vorgelegten Entwurf erzielte Unterstützung der nutzungsbezogenen Wiedereingliederung von Altstandorten und Altablagerungen in den Wirtschaftskreislauf, insbesondere die mit dem Entwurf konkret formulierte Grundlage einer entsprechenden neuen Förderungsschiene für Maßnahmen an Altstandorten und Altablagerungen.

ALSAG Novelle 2019

§ 1a Z.3. Sprengstoffe und Sprengstoffabfälle

Altlasten wie z.B. N8 St. Georgi Stollen oder Vergleichbare müssten damit aus der Altlastenatlasverordnung gestrichen bzw. könnten in Zukunft nicht mehr als Altlast ausgewiesen werden.

§ 21 Abs.2 Beobachtungsmaßnahmen bei Prioritätenklasse 3

Aus der Formulierung ist abzuleiten, dass für eine Altlast der Prioritätenklasse 3 ein Projekt für Sanierungsmaßnahmen nicht zulässig ist, sondern ausschließlich für Beobachtungsmaßnahmen. Es wird daher vorgeschlagen, das Wort „*zumindest*“ vor Beobachtungsmaßnahmen zu setzen.

Damit wird ermöglicht, dass auch für Altlasten der Prioritätenklasse 3 ein Projekt für Sanierungsmaßnahmen zulässig ist und diese Sanierungsmaßnahmen nach UFG gefördert werden können. Die bestehenden Bestimmungen der Förderungsrichtlinien zur Gewährleistung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Sanierungsmaßnahmen (Variantenuntersuchung auf Basis eines aus der Beurteilung gemäß §14 abgeleiteten Maßnahmenziels) stellen sicher, dass nur im Hinblick auf das Maßnahmenziel angemessene Maßnahmen gefördert werden.

§ 21 Abs.3 Vorlage eines Projektes innerhalb von sechs Monaten

Die Vorlage eines ordnungsgemäßen und vollständigen Projektes innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Prioritätenklassifizierung erscheint aus folgenden Gründen in vielen Fällen nicht realisierbar: Zunächst ist ein Verpflichteter gemäß Abs. 1 zu identifizieren. In vielen Fällen sind für ordnungsgemäße Variantenuntersuchungen und in den meisten Fällen für ordnungsgemäße Projekte weitere Erkundungsmaßnahmen erforderlich. Der inhaltliche Umfang der Projekte gemäß § 22 selbst. Wird für die Maßnahmen eine Förderung angestrebt, so ist die Einhaltung des Bundesvergabegesetzes eine Förderungsvoraussetzung. Bei umfangreichen Projekten kann dazu der Schwellenwert für eine Direktvergabe der Planungsleistungen überschritten werden und es ist ein umfangreiches Vergabeverfahren für die Erstellung des Altlastenprojektes abzuwickeln.

Es wird daher vorgeschlagen, diese Frist mit zumindest 18 Monaten festzulegen.

§ 22 Z.2. Variantenuntersuchung

Die Erfahrung und entsprechende Regelungen aus dem Bereich der Förderung nach UFG zeigen, dass es zur Definition von zweckmäßigen Varianten erforderlich ist, als Ausgangspunkt der Variantenuntersuchung ein Maßnahmenziel festzulegen. Es wird daher vorgeschlagen, in der Z.2. folgenden Satz zu ergänzen: „*Die untersuchten Varianten müssen zumindest das Maßnahmenziel erreichen, welches aus der Beurteilung gemäß § 14 abzuleiten ist*“.

Diese Bestimmung gewährleistet auch, dass die Vorgaben des § 23 Abs. 1 (Maßnahmenziel) bereits in der Variantenuntersuchung berücksichtigt werden und damit nur jene Varianten in die Betrachtung einbezogen werden, die das Maßnahmenziel gemäß § 23 Abs. 1 zumindest erreichen.

§ 23 Z.1. Maßnahmenziel

Die Formulierung in §23 Z.1. legt fest, dass das Maßnahmenziel auf Basis einer Risikoabschätzung gemäß § 14 festzulegen ist. Bei Altlasten, die gemäß § 14 Abs. 3 Z.1 beurteilt werden, erfolgt gemäß § 14 jedoch keine Risikoabschätzung, sondern eine Beurteilung nur hinsichtlich erheblicher Kontamination (Begriff „oder“ am Ende von Z.1.). Um auch diese Altlasten für die Definition des Maßnahmenziels gemäß § 23 Abs.1 zu erfassen, wird vorgeschlagen, den Begriff „Risikoabschätzung“ durch „Beurteilung“ (gem. § 14) zu ersetzen. Damit ist auch eine Konformität mit den Vorschlag zu § 22 Z 2 gegeben.

§ 29 Abs. 3 Berechnung des Wertausgleichs

In den Erläuterungen zu § 29 wird festgelegt, dass der Anfangswert nicht weniger als Null betragen kann. Es wird angemerkt, dass bei Wertsteigerungsgutachten gemäß §6 Abs. 4 Z. 5 der Förderungsrichtlinien, welche der KPC im Zuge der Förderungsabwicklung vorgelegt werden, seitens der Gutachter in einzelnen Fällen Anfangswerte von weniger als Null angesetzt werden und diese Ansätze und Begründungen der Gutachter von der KPC als plausibel zur Kenntnis genommen werden.

Altlastenbeurteilungsverordnung 2019

Keine Stellungnahme

Änderung des Umweltförderungsgesetzes

§ 30 Z.3. Sofortmaßnahmen

Die Ansiedlung von Sofortmaßnahmen im UFG ist nach dem Wissenstand der KPC historisch bedingt durch den Einzelfall der 1989 begonnenen Sofortmaßnahmen (Sperrbrunnenreihe) bei der Fischer Deponie und die damalige formalrechtliche Konstellation.

Sofortmaßnahmen werden bzw. wurden nach diesem Einzelfall ausschließlich durch den Bund (via BALS A GmbH) durchgeführt. Es handelt sich dabei nicht um UFG-Förderungsfälle.

Es wird daher vorgeschlagen, die Sofortmaßnahmen (Definition und Kostenersatz durch einen allfällig Verpflichteten gemäß §33) aus dem UFG in den § 28 ALSAG (z.B. Abs.3) zu übertragen, da er neben den in Abs. 1 und 2 aufgezählten Konstellationen die Dritte ist, unter der der Bund Maßnahmen durchführt. Erforderlichenfalls ist eine unterschiedliche Definition von Sofortmaßnahmen und Altlastenmaßnahmen hinsichtlich Maßnahmenzielen zu berücksichtigen.

§ 30 Förderungsfähige Maßnahmen

Im Sinne einer Reihung nach Häufigkeit wird vorgeschlagen, die Z.5. (Untersuchungen) als Z. 2. zu reihen.

§ 33 Förderungsfähige Maßnahmen

Vorbehaltlich zum Vorschlag zu § 30 Z.3. wird im Sinne einer verbesserten Verständlichkeit vorgeschlagen, die Formulierung des § 33 durch folgende Formulierung zu ergänzen: „...wenn er Verpflichteter gemäß § 21 Abs. 1 ALSAG Novelle 2019 ist“.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunalkredit Public Consulting GmbH



DI Dr. Johannes Laber



DI Moritz Ortman